

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014	1. Änderungssatzung der Stadt Genthin	2. Änderungssatzung der Stadt Genthin	3. Änderungssatzung der Stadt Genthin
§ 12 Einwohnerfragestunde	§ 12 Einwohnerfragestunde		§ 12 Einwohnerfragestunde
<p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates / Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.</p>	<p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.</p>	<p>unverändert</p>	<p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können in den beschließenden und beratenden Ausschüssen (Hauptausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss, Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und Wirtschafts- und Umweltausschuss) Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p>

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014	1. Änderungssatzung der Stadt Genthin	2. Änderungssatzung der Stadt Genthin	3. Änderungssatzung der Stadt Genthin
	(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden und beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.		
<p style="text-align: center;">§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</p>
<p>Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen, Schopisdorf und Tuchein sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:</p> <p>(1) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p>	<p>Der Satz 1 wird neu gefasst: Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen, Schopisdorf und Tuchein sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:</p>	<p>unverändert</p>	

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014	1. Änderungssatzung der Stadt Genthin	2. Änderungssatzung der Stadt Genthin	3. Änderungssatzung der Stadt Genthin
<p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.</p>	<p>(3) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Satz 1 und 2 unverändert. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.</p>		<p>(3) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p>
<p align="center">§ 21 Inkrafttreten</p>	<p align="center">Zu § 21 Inkrafttreten</p>	<p align="center">Zu § 21 Inkrafttreten</p>	<p align="center">Zu § 21 Inkrafttreten</p>
<p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2014 außer Kraft.</p>	<p>Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p><i>Genthin, den</i></p>			
<p><i>Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:</i></p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>